



Bezirksregierung Düsseldorf

Akz. 54.05.02.05-Pe
Betriebshof Mülheim

Mülheim, den 15.05.2020

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g **für die Schifffahrt**

Unter Hinweis auf § 2 der Ruhrschiifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 01.12.2009 in der z. Z. gültigen Fassung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49 vom 10.12.2009) in Verbindung mit § 1.22 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung wird bekannt gemacht:

Aufgrund von Baumaßnahmen an der Kampmannbrücke ist die Durchfahrt in der Zeit vom 18.05.2020 bis einschließlich den 05.06.2020 zeitweise eingeschränkt. Von einer Sperrung der Ruhr wird Abstand genommen.

Entsprechende Schifffahrtszeichen sind bei Tag und Nacht gesetzt.

Den Anordnungen des Stromaufsichtsbeamten und der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 RuhrSchVO in Verbindung mit § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 in der aktuell gültigen Fassung mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gezeichnet

Sebastian Pente